



Legende

Flächenwidmung

Bauland

- BW-2 WE** Wohngebiete mit Zweckbestimmung maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück
- BW-Ax** Wohngebiete-Aufschließungszone Für die Aufschließungszone A1 und A2 südlich der Puchberger Straße gilt das Vorliegen eines Teilungsplanverfahrens als Freigabebedingung.
- BA** Agrargebiete
- BB** Betriebsgebiete
- BI** Industriegebiete
- BS-xxx** Sondergebiete - besonderer Zweck

Verkehrsflächen

- V0** Öffentliche Verkehrsflächen, ggf. mit spezieller Verwendung
- Vp** Private Verkehrsflächen

Grünland

- Glf** Land- und Forstwirtschaft
- Gsp** Sportstätten
- Gsp** Spielplätze
- G+r** Friedhöfe
- Gp** Parkanlagen
- Gwf** Wasserflächen
- Gg** Grüngürtel mit Funktionsfestlegung
- Ga** Abfallbehandlungsanlagen
- erhaltenes Gebäude im Grünland mit Nummerierung
- Stenchen neben der Nummer: Einschränkung der Nutzung auf Wohnnutzung
- St: Zusatzbestimmung "Standort" (gemäß § 20 Abs. 1 Z. 4 lit. c NO ROG 2014 LGBL Nr. 3/2015 iGf)

Kennlichmachungen

Darstellung von Flächen, für die eine rechtswirksame überörtliche Planung oder für die auf Grund von Bundes- und Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen. Diese Kennlichmachung wurden von anderen Planungsträgern übernommen. Der Gemeinderat und der Planverfasser übernehmen keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung.

- Wald, auf Grünland - Land- und Forstwirtschaft
- Wald auf anderen Widmungsfächen
- Europaschutzgebiet
- 100-jährige Überflutungsgebiete Quelle: NOGIS, Stand: Juli 2017
- Grundwasserschongebiet
- Brunnenchutzgebiet
- Verdachtsfläche saniert Quelle: NO Landesregierung, Abt. WA2, Stand: 16.09.2015
- Altlast saniert Quelle: NO Landesregierung, Abt. WA2, Stand: 16.09.2015
- Siedlungsgränze entlang einzelner Bereiche gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm Wri-Neustadt-Neunkirchen, LGBL: 800075-4
- erweiterte Regionale Siedlungsgränze im Sinne des § 24 Abs. 11 Z. 1 NO ROG 2014 basierend auf dem Schreiben der NO Landesregierung vom 20. Juli 2017, Kennz: RU 1-RO-19/023-2016. Es darf die planlich einrichtlich gemachte erweiterte Regionale Siedlungsgränze herangezogen werden. Der Abstand zur Hochspannungseileitung beträgt 30 m.
- nicht mehr gültige Regionale Siedlungsgränze
- Bauverbot 10 m beiderseits der Leitung der 1. Wr. Hochquellwasserleitung Gemäß Schreiben der Magistratsabteilung 31 der Stadt Wien vom 16.11.2016 ist folgendes zu beachten: -- Die Mindestüberdeckung der 1. Hochquellenteileitung in diesen Bereichen ist nur 1,2 m, daher ist eine Überspannung ausgeschlossen -- Bei einer Bebauung ist der Grundriss der Trasse der Hochquellenteileitung im Abstand von 10 m links und 10 m rechts der Achse der Hochquellenteileitung freizuhalten -- Im Zuge der Planung von angrenzenden Bauwerken ist die MA 31 zur Abklärung bautechnischer Anforderungen beizuziehen -- Die in Spalten freigegebenen Bestimmungen sind einzuhalten.
- Sicherheitsabstand bei Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm Wri-Neustadt-Neunkirchen, LGBL: 800075-4
- Regionale Gränzzone gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm Wri-Neustadt-Neunkirchen, LGBL: 800075-4
- Öffentliche Eisenbahn
- Landesstraße B mit Nummerbezeichnung
- Flugsicherheitszone
- Baulichkeit unter Denkmalschutz
- Öffentliches Gebäude
- WB** Wasserbehälter
- Unterirdische Leitung, mit Signatur der Art der Leitung
- Elektrische Freileitung, mit Angabe der Spannung
- Gemeindegrenze

Legende

Flächenwidmung

Bauland

BW-2 W Wohngebiete mit Zusatzbestimmung maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück

BW-Ax Wohngebiete-Aufschließungszone Für die Aufschließungszone A1 und A2 südlich der Puchberger Straße gilt das Vorliegen eines Teilungsplanentwurfs als Freigabebedingung.

BA Agrargebiete

BB Betriebsgebiete

BI Industriegebiete

BS-xxx Sondergebiete - besonderer Zweck

Verkehrsflächen

V0 Öffentliche Verkehrsflächen, ggf. mit spezieller Verwendung

Vp Private Verkehrsflächen

Grünland

Gif Land- und Forstwirtschaft

Gspo Sportstätten

Gspi Spielplätze

G++ Friedhöfe

Gp Parkanlagen

Gwf Wasserflächen

Gp1-xxx Grüngürtel mit Funktionsfestlegung

Ga Abfallbehandlungsanlagen

Geb erhaltenswertes Gebäude im Grünland mit Nummerierung

Geb Sternchen neben der Nummer: Einschränkung der Nutzung auf Wohnnutzung

Sto: Zusatzbestimmung "Standort" (gemäß § 20 Abs. 1 Z. 4 lit. c NO ROG 2014 LGBl. Nr. 3/2015 iGf)

Kenntlichmachungen

Darstellung von Flächen, für die eine rechtswirksame überörtliche Planung oder für die auf Grund von Bundes- und Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen. Diese Kenntlichmachung wurden von anderen Planungsträgern übernommen. Der Gemeindevater und der Planverfasser übernehmen keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung.

Wald, auf Grünland - Land- und Forstwirtschaft

Wald auf anderen Widmungsflächen

Europaschutzgebiet

100-jährige Überflutungsgebiete
Quelle: NÖGIS, Stand: Juli 2017

Grundwasserschongebiet

Brunnen Schutzgebiet

Verdachtsfläche saniert
Quelle: NÖ Landesregierung, Abt. WA2, Stand: 16.09.2015

Altlast saniert
Quelle: NÖ Landesregierung, Abt. WA2, Stand: 16.09.2015

Siedlungsgrenze entlang einzelner Bereiche gemäß
Regionalem Raumordnungsprogramm Wr. Neustadt-Neunkirchen,
LGBl. 8000/75-4

nicht mehr gültige Regionale Siedlungsgrenze

erweiterte Regionale Siedlungsgrenze gemäß "Vorriffsregelung"
im Sinne des § 24 Abs. 11 Z. 1 NO ROG 2014 basierend auf dem Schreiben der NÖ Landesregierung vom 20. Juli 2017, Kennz: RU1-RO-19/023-2016.
Es darf die planlich ersichtlich gemachte erweiterte Regionale Siedlungsgrenze herangezogen werden. Der Abstand zur Hochspannungsleitung beträgt 30 m.

Bauverbot 10 m beiderseits der Leitung der 1. W. Hochquellwasserleitung
Gemäß Schreiben der Magistratsabteilung 31 der Stadt Wien vom 16.11.2016 ist folgendes zu beachten:
— Die Mindestüberdeckung der 1. Hochquellwasserleitung in diesen Bereichen ist nur 1,2 m, daher ist eine Überbauung ausgeschlossen.
— Bei einer Bebauung ist der Grundriss der Trasse der Hochquellwasserleitung im Abstand von 10 m links und 10 m rechts der Achse der Hochquellwasserleitung freizuhalten.
— Im Zuge der Planung von angrenzenden Bauwerken ist die MA 31 zur Abklärung bautechnischer Anforderungen beizuziehen.
— Die in Servitut festgeschriebenen Bestimmungen sind einzuhalten.

Sicherheitsabstand bei Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies gemäß
Regionalem Raumordnungsprogramm Wr. Neustadt-Neunkirchen,
LGBl. 8000/75-4

Regionale Grünzone gemäß Regionalem
Raumordnungsprogramm Wr. Neustadt-Neunkirchen,
LGBl. 8000/75-4

Öffentliche Eisenbahn

Landesstraße B mit Nummerbezeichnung

Flugsicherheitszone

Baulichkeit unter Denkmalschutz

Öffentliches Gebäude

Wasserbehälter

Unterirdische Leitung, mit Signatur der Art der Leitung

Elektrische Freileitung, mit Angabe der Spannung

Gemeindegrenze

Grundstücksänderungen, die noch nicht in die DKM übernommen wurden

